

# Innotec Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878  
Datum der ersten Ausgabe: 23/11/2011 Datum der letzten Revision: 13/01/2023 Ersetzt Version vom: 22/12/2021 Version: 6.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch  
Name : Innotec Thread Seal 100 ml  
Produktnummer : 01.0608.0555  
Techno Artikel-Nummer : 01323 0 00608

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung, industrielle Verwendung  
Verwendung des Stoffes oder der Zubereitung : Gewindedichtmittel mit PTFE-Bestandteilen. Für Gewindeverbindungen, die später möglicherweise wieder demontiert werden müssen.

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Information verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Techno AG  
Butthollenring 31  
CH - 4147 Aesch BL  
T.: +41 (0)61 717 90 00  
F.: +41 (0)61 711 38 58  
info@techno-ag.ch  
www.techno-ag.ch

##### Hersteller:

PCS Innotec International NV  
Schans 4  
BE - 2480 Dessel  
T.: +32 (0) 14 32 60 01  
F.: +32 (0) 14 32 60 12  
environment@PCS-innotec.com

#### 1.4. Notrufnummer

TOX-Zentrum Zürich:  
044 251 51 51

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):  
BIG : +32 (0) 14 58 45 45

| Land    | Organisation/Firma | Anschrift                      | Notrufnummer | Anmerkung  |
|---------|--------------------|--------------------------------|--------------|--|
| Schweiz | Tox Info Suisse    | Freiestrasse 16<br>8032 Zürich | 145          | (aus dem Ausland: +41<br>44 251 51 51) Auskunft:<br>+41 44 251 66 66 |

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) Aerosol 3  
Wortlaut der Gefahrenklassen, H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16 H229

#### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen und schädliche Wirkungen auf den Menschen und die Umwelt

Keine Information verfügbar

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Signalwort (CLP) : Achtung  
Gefahrenhinweise (CLP) : H229 - Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.  
Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heissen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P251 - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.  
P410+P412 - Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäss REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäss den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Dieses Gemisch enthält keine anzeigepflichtigen Substanzen gemäss den Kriterien aus 3.2 des Anhangs II der REACH-Verordnung

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

|                     |  |
|---------------------|--|
| Allgemeine Hinweise | : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.  |
| Einatmen            | : Bei Atembeschwerden an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. |
| Hautkontakt         | : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Behutsam mit viel Wasser und Seife waschen.  |
| Augenkontakt        | : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.                 |
| Verschlucken        | : Mund ausspülen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.   |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Information verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : alkoholbeständiger Schaum. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Nitrose Gase.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Löschanweisungen               | : Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschliesslich Atemschutz betreten.   |

## ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Massnahmen : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                   |  |
|-------------------|--|
| Schutzausrüstung  | : Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten. |
| Notfallmassnahmen | : Unbeteiligte Personen evakuieren.                    |

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

### 6.2. Umweltschutzmassnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Dieses Produkt und sein Behälter müssen sicher und gemäss den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

Sonstige Angaben : Für gute Be- und Entlüftung sorgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Stabil bei empfohlenen Lager- und Anwendungsbedingungen gemäß Teil 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

|  |  |
|--|--|
| Zusätzliche Gefahren bei Verarbeitung    | : Behälter steht unter Druck. Vor Sonnenbestrahlung und Temperaturen über 50°C schützen.   |
| Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung | : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Prozessbereich mit guter Be- und Entlüftung ausstatten um die Bildung von Dämpfen zu vermeiden. Massnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich. |
| Hygienemaßnahmen                         | : Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen.   |

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

|   |   |
|---|---|
| Technische Massnahmen                     | : Es sollten geeignete Erdungsmethoden angewendet werden, um eine elektrostatische Aufladung zu vermeiden.  |
| Lagerbedingungen                          | : Vor Sonnenbestrahlung schützen. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem brandsicheren Ort aufbewahren. Rauchen verboten. Fernhalten von: Zündquellen. |
| Technische Massnahmen                     | : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Der Boden sollte undurchlässig sein und als Rückhaltebecken dienen können.   |
| Besondere Vorschriften für die Verpackung | : Behälter trocken und dicht geschlossen halten. Nur im Originalbehälter aufbewahren.   |

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Information verfügbar

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

##### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine Information verfügbar

##### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine Information verfügbar

##### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine Information verfügbar

##### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine Information verfügbar

##### 8.1.5. Control banding

Keine Information verfügbar

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

##### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

###### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für ein geeignetes Belüftungssystem sorgen.

##### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

###### Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Sicherheitsbrille.

###### Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



##### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

###### Augenschutz:

Schutzbrille, die vor Spritzern schützt, tragen

##### 8.2.2.2. Hautschutz

###### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Handschutz:

Bei möglichem Handkontakt mit dem Produkt bietet die Verwendung von Handschuhen (geprüft nach der Norm EN374) aus folgenden Materialien ausreichenden Chemikalienschutz: Gummi. Bei dauerhafter Exposition raten wir zu Handschuhen mit einer Durchbruchzeit von über 240 Minuten, ideal mit > 480 Minuten, sofern vorhanden. Als Schutz gegen kurzzeitige Exposition / Spritzschutz bleibt die Empfehlung dieselbe, jedoch kann es sein, dass Handschuhe dieser Schutzklasse nicht verfügbar sind. In diesem Fall sind auch Handschuhe mit kürzerer Durchbruchzeit ausreichend, sofern alle Pflege- und Ersatzhinweise beachtet werden. Die Dicke der Handschuhe lässt keinen zuverlässigen Rückschluss auf ihre Widerstandsfähigkeit gegen eine bestimmte Chemikalie zu, da diese von der genauen Zusammensetzung des Handschuhmaterials abhängt. Abhängig von Modell und Material der Handschuhe sollte deren Dicke normalerweise 0,35 mm übersteigen. Eignung und Haltbarkeit eines Handschuhs sind abhängig von Verwendung (= Häufigkeit und Dauer des Kontakts), chemischer Beständigkeit des Handschuhmaterials, Fingerfertigkeit. Stets Handschuhlieferanten konsultieren. Verschmutzte Handschuhe sollten ersetzt werden. Eine persönliche Hautpflege ist unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Handschutz. Schutzhandschuhe sind auf sauberen Händen zu tragen. Nach dem Gebrauch sollten die Hände gewaschen und gründlich abgetrocknet werden.

### 8.2.2.3. Atemschutz

Keine Information verfügbar

### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine Information verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|   |                         |
|---|-------------------------|
| Aggregatzustand                                   | : Flüssig               |
| Farbe   | : Gelb.                 |
| Aussehen  | : Aerosol.              |
| Geruch  | : Charakteristisch.     |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar       |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich                       | : Nicht verfügbar       |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar       |
| Siedepunkt / Siedebereich                         | : Nicht verfügbar       |
| Entzündbarkeit                                    | : Nicht verfügbar       |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar       |
| Untere Explosionsgrenze                           | : Nicht verfügbar       |
| Obere Explosionsgrenze                            | : Nicht verfügbar       |
| Flammpunkt  | : Nicht verfügbar       |
| Zündtemperatur                                    | : Nicht verfügbar       |
| Zersetzungstemperatur                             | : > 200 °C              |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar       |
| Viskosität, kinematisch                           | : Keine Daten verfügbar |
| Löslichkeit                                       | : Nicht verfügbar       |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar       |
| Dampfdruck  | : Nicht verfügbar       |
| Dampfdruck bei 20 °C                              | : Nicht verfügbar       |
| Dichte  | : Nicht verfügbar       |
| Relative Dichte (Wasser = 1)                      | : 1,009                 |
| Dampfdichte                                       | : Nicht verfügbar       |
| Partikeleigenschaften                             | : Nicht anwendbar       |

### 9.2. Sonstige Angaben

#### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine Information verfügbar

#### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine Information verfügbar

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Information verfügbar

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878



**TECHNO AG**

Techno AG | Butthollenring 31 | 4147 Aesch BL  
Tel. 061 717 90 02 | info@techno-ag.ch  
www.techno-ag.ch

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überhitzung vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Reduktionsmittel. Peroxide. Alkalimetalle.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|   |                    |
|---|--------------------|
| Akute Toxizität (Oral)                                      | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal)                                    | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ)                                 | : Nicht eingestuft |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                               | : Nicht eingestuft |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                            | : Nicht eingestuft |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                          | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität   | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität                                      | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition   | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft |

Thread Seal

Viskosität, kinematisch

Keine Daten verfügbar

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine Information verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|  |                    |
|--|--------------------|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Thread Seal

Persistenz und Abbaubarkeit

Das Produkt ist biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Information verfügbar

### 12.4. Mobilität im Boden

Thread Seal

Ökologie - Boden

Adsorbiert an den Boden.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Information verfügbar

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Information verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Örtliche Vorschriften (Abfall) | : Entsorgung muss gemäss den behördlichen Vorschriften erfolgen.  |
| Abfall / Ungebrauchtes Produkt | : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  |
| EAK-Code                       | : 08 04 10 - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen<br>15 01 04 - Verpackungen aus Metall |

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäss ADR / IMDG / IATA

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

|               |           |
|---------------|-----------|
| UN-Nr. (ADR)  | : UN 1950 |
| UN-Nr. (IMDG) | : UN 1950 |
| UN-Nr. (IATA) | : UN 1950 |

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

|   |  |
|---|--|
| Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)  | : DRUCKGASPACKUNGEN erstickend                   |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) | : AEROSOLS                                       |
| Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) | : Aerosols, non-flammable                        |
| Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)      | : UN 1950 DRUCKGASPACKUNGEN erstickend, 2.2, (E) |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)     | : UN 1950 AEROSOLS, 2                            |
| Eintragung in das Beförderungspapier (IATA)     | : UN 1950 Aerosols, non-flammable, 2.2           |

### 14.3. Transportgefahrenklassen

#### ADR

|                                |       |
|--------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (ADR) | : 2.2 |
| Gefahrzettel (ADR)             | : 2.2 |



#### IMDG

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IMDG) | : 2.2 |
| Gefahrzettel (IMDG)             | : 2.2 |



#### IATA

|                                 |       |
|---------------------------------|-------|
| Transportgefahrenklassen (IATA) | : 2.2 |
| Gefahrzettel (IATA)             | : 2.2 |



### 14.4. Verpackungsgruppe

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| Verpackungsgruppe (ADR)  | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IMDG) | : Nicht anwendbar |
| Verpackungsgruppe (IATA) | : Nicht anwendbar |

### 14.5. Umweltgefahren

|                       |   |
|-----------------------|---|
| Umweltgefährlich      | : Nein                                    |
| Meeresschadstoff      | : Nein                                    |
| Weitere Informationen | : Keine weiteren Informationen vorhanden. |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

|                             |      |
|-----------------------------|------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : 5A |
| Begrenzte Mengen (ADR)      | : 1L |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 3  |
| Tunnelbeschränkungscode     | : E  |

#### Seeschifftransport

|                         |       |
|-------------------------|-------|
| Begrenzte Mengen (IMDG) | : 1 L |
|-------------------------|-------|

#### Lufttransport

Keine Daten verfügbar

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

##### REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

##### REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

##### REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

##### PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkennzeichnung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

##### POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

##### Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

##### Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

##### Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

##### Schweiz

Lagerklasse (LK)

: LK 2 - Verflüssigte oder unter Druck stehende Gase

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|--------------------|--------------|-------------|
| 1         |                    |              |             |
| 2         |                    |              |             |
| 3         |                    |              |             |
| 4         |                    |              |             |
| 5         |                    |              |             |
| 8         |                    |              |             |
| 9         |                    |              |             |
| 10        |                    |              |             |
| 11        |                    |              |             |
| 12.       |                    |              |             |
| 13        |                    |              |             |
| 15        |                    |              |             |

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| Änderungshinweise |                    |              |             |
|-------------------|--------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt         | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| 16                |                    |              |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
|                           | WGK = Wassergefährdungsklasse   |
|                           | vPvB = very Persistent and very Bioaccumulative   |
|                           | VOC = Volatile Organic Compounds  |
|                           | VME = Valeur Limite de Moyenne d'exposition   |
|                           | VLE = Valeur Limite d'exposition  |
|                           | VLA-ED = valores límite ambientales para la exposición diaria   |
|                           | VLA-EC = valores límite ambientales para la exposición de corta duración  |
|                           | UEL = Upper Explosion Limit   |
|                           | TWA = time weighted average   |
|                           | TRGS = Technischen Regeln für Gefahrstoffe  |
|                           | TLV = Threshold Limit Value   |
|                           | SVHC = Substance of Very High Concern   |
|                           | STOT SE = specific target organ toxicity single exposure  |
|                           | STOT RE = specific target organ toxicity repeated exposure  |
|                           | STEL = Short term exposure limit  |
|                           | RID = Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail). |
|                           | REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals  |
|                           | PNEC = Predicted No-Effect Concentration  |
|                           | PBT = Persistent, bioaccumulative and toxic   |
|                           | OEL = Occupational Exposure Limits  |
|                           | NDSch = Najwyższe Dopuszczalne Stężenie Chwilowe  |
|                           | NDS = Najwyższe Dopuszczalne Stężenie   |
|                           | N.O.S. = Not Otherwise Specified  |
|                           | MAL-kode = Måleteknisk Arbejdshygiejnisk Luftbehov  |
|                           | MAK = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen  |
|                           | LEL = Lower Explosion Limit   |
|                           | LD50 = Lethal dose, 50 percent  |
|                           | LC50 = Lethal concentration, 50 percent   |
|                           | IOELV = Indicative Occupational Exposure Limit Value (EU)   |
|                           | IMDG = International Maritime Code for Dangerous Goods  |
|                           | ICAO = International Civil Aviation Organization  |
|                           | IATA = International Air Transport Association  |
|                           | HTP = Haitallisiksi tunnetut pitoisuudet  |
|                           | GHS = Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals   |
|                           | EINECS/ELINCS = European Inventory of Existing Chemical Substances/European List of Notified Chemical Substances.   |
|                           | DSD = Dangerous Substance Directive   |
|                           | DPD = Dangerous Preparation Directive   |
|                           | DNEL = Derived No-Effect Level  |
|                           | DMEL = Derived Minimal Effect Level   |

# Thread Seal

## Sicherheitsdatenblatt

gemäss REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschliesslich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

### Abkürzungen und Akronyme:

|  |   |
|--|---|
|  | CSR = Chemical Safety Report  |
|  | CLP = Classification, labelling and packaging                                 |
|  | CAS = Chemical Abstracts Service  |
|  | ATE = Acute Toxicity Estimate   |
|  | ADR = Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route |
|  | ACGIH = American Conference of Governmental Industrial Hygienists             |

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|           |   |
|-----------|---|
| Aerosol 3 | Aerosol, Kategorie 3                                    |
| H229      | Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. |

#### Haftungsausschluss bezüglich REACH:

Die Daten im Sicherheitsdatenblatt sind mit den Angaben im chemischen Sicherheitsbericht (CSR) konsistent, soweit letztere zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verfügbar waren (siehe Datum der letzten Revision).

#### Haftungsausschluss:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und genügen der nationalen sowie der EG-Gesetzgebung. Die gegebenen Arbeitsbedingungen des Benutzers entziehen sich jedoch unserer Kenntnis und Kontrolle. Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Dieses Sicherheitsdatenblatt bezieht sich nur auf das angegebene Produkt und gilt nicht für den Gebrauch in Kombination mit irgendwelchem anderen Produkt. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem genannten Verwendungszweck zugeführt werden.